



Verlängerung Corona-Kurzarbeit Phase 5

Die aktuell geltende Bundesrichtlinie für die Phase 5 der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe wurde aufgrund der Lockdown-Verordnungen Ende 2021 entsprechend adaptiert (kündigung am 3.1.2022).¹ Weiters wurden die FAQs zur Kurzarbeit kürzlich gewartet.² Die wesentlichen Aspekte haben wir nachfolgend kurz zusammengefasst.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wesentliche Aspekte der Corona-Kurzarbeit Phase 5.....	2
a.) Entfall der Steuerberaterbestätigung in Bezug auf die wirtschaftliche Begründung	2
b.) Zeitraum und Sozialpartnervereinbarung	2
c.) Arbeitszeitausfall.....	2
d.) Fristen	3
e.) Entfall der verpflichtenden Ausfallzeit von mind. 50% für Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen für 11 und 12/2021	3
f.) Urlaubsverbrauch	3
g.) Trinkgeldersatz in den Trinkgeldbranchen	3
h.) Durchführungsbericht.....	4
2. Ausblick.....	4

¹ Siehe <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurz-arbeit#wien>.

² Siehe https://www.bma.gv.at/dam/jcr:159a6d64-d81b-4bfa-8fda-da26b00a42e3/20211223_BMA_FAQ_Kurzarbeit.pdf

1. Wesentliche Aspekte der Corona-Kurzarbeit Phase 5

a.) Entfall der Steuerberaterbestätigung in Bezug auf die wirtschaftliche Begründung

Grundsätzlich wird die Unterschrift eines Steuerberaters, Bilanzbuchhalters oder Wirtschaftsprüfers benötigt, der gewisse Daten in der Sozialpartnervereinbarung bestätigt (zB Umsatzentwicklung), sofern Kurzarbeitsbeihilfe für mehr als 5 ArbeitnehmerInnen beantragt wird.

Diese Bestätigung entfällt jedoch für Unternehmen, die von einem verordneten Betretungsverbot direkt betroffen sind, oder die nur für die Zeit eines verordneten Betretungsverbots Kurzarbeitsbeihilfe beantragen. Davon betroffen sind Unternehmen, die einer in der Beilage zur Bundesrichtlinie enthaltenen ÖNACE 2008 Klassifikation zugeordnet sind (siehe Seite 28 f der Bundesrichtlinie).

b.) Zeitraum und Sozialpartnervereinbarung

„Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen“ (= die von einem nach dem 1.7.2021 verordneten Betretungsverbot betroffen sind oder die 2020 und 2019 zur Umsatzsteuer veranlagt waren, und die zusätzlich nachweisen, dass der Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 50% oder mehr beträgt) hatten bisher die Möglichkeit die Kurzarbeit ab dem 1.7.2021 bis längstens 31.12.2021 zu beantragen. Die maximale Förderdauer beträgt somit 6 Monate, die Mindestarbeitszeit 30% (= maximal 70% Ausfallstunden) und den Betrieben werden 100% der Beihilfen ausbezahlt. Die Beantragung von Kurzarbeit für „besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen“ wurde nun bis 31.3.2022 verlängert.

In Bezug auf „Sonstige Betriebe“ hat es keine Anpassungen gegeben. Diese haben weiterhin die Möglichkeit einen Antrag auf Kurzarbeit ab dem 1.7.2021 bis 30.6.2022 elektronisch über das eAMS-Konto zu stellen. Dabei können maximal 6 Monate am Stück beantragt werden, die Mindestarbeitszeit beträgt 50% (= maximal 50% Ausfallstunden) und den Unternehmen werden 85% der Beihilfen ausbezahlt.

Erstanträge und Verlängerungsanträge können lt AMS-Auskunft derzeit mit der aktuell geltenden Sozialpartnervereinbarung „Formularversion 10.0“ eingereicht werden (auch mit der alten Regelung bis 31.12.2021 innerhalb des Word-Dokuments). In beiden Fällen muss die Kurzarbeit unverändert jedenfalls spätestens am 30.6.2022 enden und die Dauer der Beihilfengewährung ist mit 24 Monaten ab dem 31.3.2020 beschränkt.

c.) Arbeitszeitausfall

„Sonstige Betriebe“ können einen Arbeitszeitausfall von 50% und „besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen“ können einen Arbeitszeitausfall von 70% beantragen. Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit von 50% bzw. 30% ist in besonderen Fällen (wie beispielsweise eine behördliche Schließung) möglich. Dies kann bei einem Erst-, Änderungs- oder Verlängerungsantrag in der Beilage 2 zur Sozialpartnervereinbarung angeführt werden.

d.) Fristen

Folgende Fristen sind für Erstanträge, Änderungsanträge und Verlängerungsanträge zu beachten:

- Erstantrag: ist grundsätzlich vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes zu stellen
- Änderungsanträge: der Antrag auf Änderung einer laufenden Beihilfe kann nachträglich, aber spätestens bis zum Ende des genehmigten Kurzarbeitszeitraumes eingebracht werden
- Verlängerungsanträge: zwischen dem Ende des Erstantrags und dem Beginn des Verlängerungsbegehrens dürfen maximal 4 Kalendertage liegen
- Rückwirkende Anträge: für Projekte mit einem Beginn während der Zeit eines verordneten Betretungsverbots können Anträge (Erst- und Verlängerungsanträge) bis zu 3 Wochen nach Beginn der Kurzarbeit (der Verlängerung), spätestens jedoch am 30.6.2022 eingebracht werden. Beim vergangenen verordneten Betretungsverbot wurde diese Frist sogar auf 4 Wochen ausgeweitet.

e.) Entfall der verpflichtenden Ausfallzeit von mind. 50% für Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen für 11 und 12/2021

Sofern Lehrlinge in die Kurzarbeit einbezogen werden, besteht grundsätzlich bis zum Monat vor der positiven Ablegung der Lehrabschlussprüfung die Verpflichtung, mindestens 50% ihrer Ausfallzeit für Aus- und Weiterbildung zu nutzen. Diese Verpflichtung entfällt nun für alle Unternehmen für die Monate November und Dezember 2021.

f.) Urlaubsverbrauch

Unverändert ist, dass sich das Unternehmen ernstlich um den Abbau von Alturlaubsansprüchen bemühen muss. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes haben ArbeitnehmerInnen für jeweils 2 angefangene Monate Kurzarbeit mindestens 1 Woche Urlaub zu konsumieren. Dies gilt jedoch nur soweit die ArbeitnehmerInnen über ein entsprechendes Urlaubsguthaben verfügen (= kein Urlaubsvorgriff).

Bitte beachten Sie, dass bei Verlängerung der Kurzarbeit oder neuerlicher Erstantragstellung diese Regelung separat zu beachten ist.

g.) Trinkgeldersatz in den Trinkgeldbranchen

Die Sozialpartner haben sich im Rahmen des Gesamtpakets darauf geeinigt, dass ArbeitnehmerInnen in Trinkgeldbranchen ab 1.12.2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung erhalten. Zu den Trinkgeldbranchen zählen Unternehmen mit folgenden ÖNACE 2008 Klassifikationen:

ÖNACE	Bezeichnung
55	Beherbergung
56	Gaststätten
86.90-9	sonstiges Gesundheitswesen (Shiatsu)
96.02-1	Frisörsalons
96.02-2	Kosmetiksalons
96.02-3	Fußpflege
96.04-1	Massage, Schlankheitsstudios
96.09-0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g. (Tätowierungs- und Piercingstudios)

Bei allen Anträgen (Erst-, Änderungs- oder Verlängerungsanträgen) sind folgende Punkte betreffend die Trinkgeldoption zu beachten:

- in der Sozialpartnervereinbarung ist bei Punkt IV. Z 4 lit. d die „freiwillige Trinkgeldersatz-Option“ anzukreuzen
- im Antrag ist die Frage „Haben Sie mit Ihren kurzarbeitenden ArbeitnehmerInnen/Lehrlingen einen Trinkgeldersatz vereinbart?“ mit „ja“ anzukreuzen
- in den Monatsabrechnungen ist ab 1.12.2021 die Bemessungsgrundlage des Bruttoentgelts gemäß § 49 ASVG im Ausmaß von maximal 5% zu erhöhen (Achtung: zusätzliche kollektivvertragliche Anpassungen, Vorrückungen etc. dürfen in Summe die 5%-Grenze nicht übersteigen)
- Trinkgeldbranche-Unternehmen haben 14 Tage ab Zustellung der Ablehnung die Möglichkeit, einen verbesserten Antrag einzureichen
- sind Unternehmen bereits in einem laufenden Kurzarbeitsprojekt und möchten diese Trinkgeldoption in Anspruch nehmen, ist weder eine neue Sozialpartnervereinbarung noch ein Erst- oder Verlängerungsantrag notwendig. Die Einreichung eines Änderungsantrages und Übermittlung der alten Sozialpartnervereinbarung samt angekreuzter Trinkgeldoption ist ausreichend.

h.) Durchführungsbericht

Auch für die Phase 5 ist der Durchführungsbericht zur COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe bereits als Webanwendung verfügbar.³

Bitte beachten Sie, dass der Durchführungsbericht zur Endabrechnung nach Ablauf der Behaltefrist bis zum 28. des Folgemonats beim AMS vorzulegen ist. Des Weiteren ist sowohl für den Erstantrag als auch für den Verlängerungsantrag ein gesonderter Durchführungsbericht zu erstellen.

2. Ausblick

Sofern sich betreffend die neue Kurzarbeit Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

³ Siehe <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/durchfuehrungsbericht-zur-covid-19-kurzarbeitsbeihilfe#wien>.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs, Wieselburg und Wiener Neustadt betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45